



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
22.05.2014 /
PI/G-4254-4/164 K

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.4 – 5 O 7220 – 4b.60 093

München, 1. Juli 2014
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn
(Freie Wähler) vom 20.05.2014
„Erhaltung der Grundschulen in Bayern“**

Anlagen: - 3 Abdrucke dieses Schreibens
- 1 Tabelle (vierfach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o.g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele solcher unselbstständigen Grundschulen gibt es in Bayern?

Frage 2:

Kann die Staatsregierung bestätigen, dass es in Bayer rund 300 rechtlich unselbständige Grundschulen gibt?

Im laufenden Schuljahr 2013/2014 werden an 2.259 rechtlich selbstständigen staatlichen Grundschulen Schülerinnen und Schüler unterrichtet. An 339 dieser Grundschulen bestehen derzeit insgesamt 379 unselbstständige

Außenstellen, vgl. hierzu auch die Antwort des Staatsministeriums zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Güll vom 03.02.2014 (LT-Drs. 17/1085).

Frage 3:

Nachdem es im Landkreis Aschaffenburg nach Angaben des staatlichen Schulamtes zwei rechtlich unselbständige Grundschulen und zwar die GS Mömbris-Gunzenbach und die GS Dammbach gibt, frage ich die Staatsregierung, welche solcher unselbständigen Grundschulen gibt es in den anderen Landkreisen in Unterfranken und Bayern (bitte einzelnen aufzählen)?

Sowohl die Grundschule Mömbris-Gunzenbach als auch die Grundschule Dammbach sind rechtlich selbstständige Grundschulen.

Der anliegenden Tabelle zu Frage 3 können die staatlichen Grundschulen mit mehr als einem aktiven Standort im Schuljahr 2013/2014, gegliedert nach Regierungsbezirken sowie Kreisen, entnommen werden. Datengrundlage hierfür bildet eine Umfrage bei den Bezirksregierungen vom Oktober 2013.

Frage 4:

Bezieht sich die von Ministerpräsident Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung am 12.11.13 abgegebene Grundschulgarantie auf alle Grundschulstandorte, d.h. auch auf die nichtselbständigen Grundschulstandorte oder nur auf die rechtlich selbständigen Grundschulstandorte?

Die Staatsregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, aus bildungs- und strukturpolitischen Gründen auch sehr kleine rechtlich selbstständige Grundschulen insbesondere im ländlichen Raum zu erhalten („Kurze Beine, kurze Wege“) und eine Grundschulgarantie abzugeben. Hiernach bleibt jede rechtlich selbstständige Grundschule in Bayern erhalten, wo Eltern und Gemeinden dies wünschen. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf rechtlich nicht selbstständige Außenstellen.

Frage 5:

Welche Voraussetzungen (z.B. Schülerzahl) müssen gegeben sein, damit eine rechtlich nicht selbständige Grundschule erhalten bleiben kann und wer trifft diese Entscheidung?

Mehrhäusige Grundschulen sind schulorganisatorisch und schulrechtlich als eine Einheit zu betrachten. Ob eine Außenstelle weiter betrieben wird, ist eine Frage der Klassenbildung und -verteilung. Die Klassenbildung wird von den Staatlichen Schulämtern auf der Grundlage der vom Staatsministerium festgesetzten, bayernweit einheitlich geltenden Richtlinien nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen auf Vorschlag der jeweiligen Schulleitung vorgenommen, vgl. § 27 Abs. 1 der Grundschulordnung (GrSO). Diese Richtlinien sehen für das Schuljahr 2013/2014 eine maximale Schülerzahl von 28 und eine minimale Schülerzahl von 13 in den Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vor. Dies gilt auch für die Bildung jahrgangskombinierter Klassen, vgl. Art. 32 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Im Rahmen der bayernweit einheitlich geltenden Klassenbildungsrichtlinien des Staatsministeriums muss in Fällen unselbstständiger Außenstellen individuell vor Ort geklärt werden, ob mehrere Schulgebäude im Gebiet eines gemeinsamen Sprengels auf Dauer für eine schulische Nutzung bereitgestellt werden, wenn ein Schulgebäude die Kapazitäten aufweist, um alle Schülerinnen und Schüler im Sprengel ordnungsgemäß beschulen zu können. Letztlich muss bei kleinen Schulstandorten vor allem auch der jeweilige kommunale Schulaufwandsträger die Frage beantworten, ob er sich auf Dauer den Betrieb mehrerer Schulhäuser leisten kann und will.

Frage 6:

Nachdem in einer Antwort auf die schriftliche Anfrage von Martin Güll (17/1085) die Staatsregierung schreibt, dass rechtlich selbständige Grundschulen in Bayern bestehen bleiben, in denen Eltern und Gemeinden dies wünschen, frage ich die Staatsregierung, ob dies bedeutet im Einzelfall,

dass Beschlüsse des Elternbeirates und des Gemeinderates die notwendige Voraussetzung für eine Bestandserhaltung sind?

a. Wenn nein, gibt es noch weitere Voraussetzungen und wenn ja, welche?

b. Gibt es in diesem Fall (siehe Frage 6) eine Mindestschülerzahl, die auf jeden Fall, die erreicht werden muss?

Nach Art. 26 Abs. 1 BayEUG werden staatliche Grundschulen durch Rechtsverordnung der Regierung errichtet und aufgelöst. Dabei muss eine Auflösung im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, Elternbeiräten und den kirchlichen Oberbehörden erfolgen, vgl. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayEUG. Diese Beteiligung durch Herstellung des Benehmens bedeutet nicht - wie beim Erfordernis des Einvernehmens - die Einräumung eines Mitbestimmungsrechts, aber doch eines qualifizierten Anhörungsrechts. Dieses Benehmen wird hergestellt, wenn den zu Beteiligten die Möglichkeit eröffnet wird, ihre eigenen Vorstellungen vorzutragen; die Stellungnahmen müssen von der jeweiligen Regierung in ihre Erwägungen einbezogen werden. Die Entscheidung über die Auflösung trifft die Regierung dann aber nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen. Aufgrund der von der Staatsregierung abgegebenen Grundschulgarantie (vgl. Frage 4 mit Antwort) findet jedoch eine Auflösung einer rechtlich selbständigen Grundschule bei einem entsprechenden Wunsch von Eltern und Gemeinden nicht statt; das gesetzlich vorgesehene Benehmen wurde dadurch deutlich gestärkt. Es gilt eine Richtzahl von 26 Schülerinnen und Schülern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister